

Auf den Zeitpunkt kommt es an

Steuertipp: Auch die Praxisaufgabe muss steuerlich geplant sein. Was genau ist dabei zu beachten?

Für jeden selbständigen Arzt kommt der Zeitpunkt, dass er sich über die Praxisaufgabe Gedanken machen muss. Hierbei sind einige steuerliche Aspekte unbedingt zu beachten. Die folgenden Ausführungen gelten sinngemäß auch für den Fall der „Praxisveräußerung“.

Grundsätzlich gewährt der Gesetzgeber zwei unterschiedliche steuerliche Begünstigungen des Aufgabegewinns, die auch gemeinsam gewährt werden können:

- einen Freibetrag in Höhe von 45.000 Euro und
- den sogenannten „halben“ Steuersatz

Der Freibetrag in Höhe von 45.000 Euro reduziert sich ab einem Aufgabegewinn von 136.000 Euro. Ab einem Aufgabegewinn von 181.000 Euro gibt es keinen Freibetrag mehr. Der „halbe“ Steuersatz auf den Aufgabegewinn ist nicht wirklich ein halber Steuersatz, sondern er beträgt 56 Prozent des durchschnittlichen Steuersatzes – mindestens aber 14 Prozent.

Voraussetzung für die beiden Begünstigungen ist, dass der Arzt das 55. Lebensjahr vollendet hat oder dauernd berufsunfähig ist. Wichtig: Beide Begünstigungen können nur einmal im Leben in Anspruch genommen werden.

Darf nach der Praxisaufgabe weiter gearbeitet werden?

Erlaubt – das heißt: die Begünstigungen bleiben erhalten – sind beispielsweise die anschließende Anstellung beim Erwerber der Praxis oder einem anderen Arzt und/oder das Behalten einiger alter Patienten in geringem Umfang (max. zehn Prozent des durchschnittlichen Umsatzes der letzten drei Jahre).

Hingegen entfallen die Begünstigungen nachträglich, wenn der Arzt einige Patienten zurückbehält und zusätzlich neue Patienten hinzugewinnt oder die Praxis am bisherigen Tätigkeitsort nicht für eine „gewisse Zeit“ (22 Monate reichen nicht aus) eingestellt wird.

Was geschieht, wenn nur ein Teil der Praxis verkauft wird?

Schädlich und damit nicht steuerlich begünstigt sind z. B. die Aufgabe der Kassenpraxis und die alleinige Weiterführung der Privatpraxis oder die Aufgabe der Allgemeinmedizinerpraxis und die Weiterführung von Psychotherapie oder traditioneller chinesischer Medizin (TCM).

Gibt es einen steuerlich vorteilhaften Aufgabetermin?

Steuerlich vorteilhafter kann eine Aufgabe zum Beginn eines Jahres sein. Der Besteuerungszeitraum ist in Deutschland das Kalenderjahr, also der Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember. Für die Berechnung der Einkommensteuerlast wird ermittelt, wie hoch der laufende Gewinn des Jahres ist und zusätzlich, wie hoch der Aufgabegewinn ist. Das wird alles zusammengefasst und besteuert. Durch die Steuerprogression kann es dadurch zu einer höheren Einkommensteuer kommen. Liegt der Aufgabezeitpunkt nun zum Anfang eines Jahres, sorgt das für eine „Entzerrung“. Der laufende Gewinn liegt im Vorjahr, der Aufgabegewinn im aktuellen Jahr und die Steuerprogression greift damit nicht.

Dr. Jörg Schade, Dipl.-Kfm.,
Steuerberater und Wirtschaftsprüfer und
Stefan Barsch, Dipl.-Kfm., Steuerberater,
beide BUST-Steuerberatungsgesellschaft mbH, Hannover